

E-Mail an:
Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Thu, 7 Oct 2010 13:15:49 +0200

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes,
Drucksache 17/794**

Sehr geehrte Frau Herold, sehr geehrter Herr Schmidt,

**nachfolgend die Stellungnahme der Fachhochschule Lübeck zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, Drucksache 17/794:**

§ 8, Abs. 2, Satz 3: §26 LHO gibt keine Auskunft, welche Übersichten gegeben werden sollen.

§ 8, Absatz 2, Satz 4 sieht eine Ermächtigung des Ministeriums vor, sehr tief in den Haushalt der Hochschule und insbesondere in die Rücklagenbildung

einzugreifen. Dies wird äußerst kritisch gesehen, da es der angestrebten Autonomie der Hochschulen wie auch der Idee des Globalhaushaltes widerspricht.

Dieser Absatz kann so nicht stehen bleiben und muss grundlegend geändert werden.

Vorschlag ist, dass die Absichten des Ministeriums definiert und festgeschrieben werden, oder besser die Hochschulen vereinfachten Regeln unterliegen:

z.B. sind Sachmittel nicht für dauerhafte Personalkosten, Investitionsmittel nicht für Sachmittel und Personal umzuwandeln, sonst bestehen aber alle Freiheiten.

Zugewiesene Finanzmittel verbleiben in der Hochschule und werden, falls nicht verausgabt, in Rücklagen eingestellt. Die Rücklage ist nach Höhe und Grund dem Ministerium darzulegen.

§ 10: Durch diese Streichung stellt das Ministerium keinen Hochschulbauplan mehr auf.

d.h. das Ministerium entzieht sich dieser Aufgabe.

Dies ist für die FH Lübeck aufgrund ihrer besonderen Raumsituation nicht hinnehmbar, da erheblicher Nachholbedarf bei der Bereitstellung von Flächen für die Studierenden besteht.

§ 49 Absatz 2 sieht nun eine Regelung des Qualifikationsrahmens durch das Ministerium vor. Diese ist überflüssig, da derlei Fragen durch die Akkreditierungen der

Studiengänge geprüft und geregelt werden. Der vorgesehene Text würde eine – zusätzliche – Doppelregulierung mit den zu befürchtenden Unverträglichkeiten bewirken.

*§ 49 Absatz 5 Satz 1 sieht im Entwurf die Möglichkeit zusätzlicher Zugangsbeschränkungen für Masterstudiengänge vor. **Dies ist vehement abzulehnen.***

Schon jetzt ist die Mobilität der Studierenden durch Einführung gestufter Studienstrukturen deutlich verschlechtert worden. Eine individuelle Zugangsbeschränkung jedes

Studienganges (über die durch bestehende Verordnungen und Satzungen geregelte hinaus) würde die Mobilität weiter vermindern und die Bologna-Reform ad absurdum führen.

Zudem würde die verpflichtende Akkreditierung aller Studiengänge und die damit verbundene Qualitätssicherung und Modularisierung ihres wesentlichen Effektes beraubt:

Ein wesentlicher Grund für die Akkreditierung ist, dass Vergleichbarkeit von Modulen und damit Mobilität gewährleistet und damit solche hemmenden Regelungen nicht mehr notwendig sind – schon gar nicht zur Qualitätssicherung.

§ 49 Absatz 8: Die Möglichkeit der Durchführung gemeinsamer Studiengänge war von den Hochschulen gefordert worden und wird ausdrücklich begrüßt.

§ 61 Absatz 5: hier muss neben der „Nautik“ unbedingt auch der Bereich „Design“ mit aufgenommen werden, da auch in diesem Bereich keine Promotion üblich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bartels

Prof. Dr. Stefan Bartels
Präsident
Fachhochschule Lübeck
Tel.: 0451 300-5300
Fax.: 0451 300-5082
bartels@fh-luebeck.de
Mönkhofer Weg 239
23562 Lübeck